



Traktandum 2

GV 2014 - 2017 / 244

55. Anfrage Silvia Dell'Aquila: Aufsicht und Betriebsbewilligung von Kindertagesstätten

Am 26. April 2016 reichte Einwohnerrätin **Silvia Dell'Aquila** (SP) eine Anfrage zur Aufsicht und Betriebsbewilligung von Kindertagesstätten ein:

Die Anfrage wird wie folgt schriftlich beantwortet:

Frage 1: *Gibt oder gab es weitere, ähnliche Fälle in der Stadt Aarau zu verzeichnen?*

Nein. Ein weiterer Vorfall mit ähnlichem Hintergrund gab es bisher nicht.

Frage 2: *Wie oft werden von Bevölkerung oder Verbänden Unregelmässigkeiten in KiTas angezeigt, die einer Intervention der zuständigen Stelle bedürfen?*

Es gibt sehr wenige Meldungen. Eine eigentliche Statistik wird aber nicht geführt. Im Fall einer Meldung von Unregelmässigkeiten an die Aufsichts- und Bewilligungsinstanz wird stets geprüft, ob und wie die Aufsichts- und Bewilligungsinstanz einzugreifen hat.

Obwohl der Bund bzw. der Kanton Aargau keine detaillierten Regelungen für die Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten definiert hat, überprüft die Aufsichts- und Bewilligungsinstanz in Aarau stets alle Voraussetzungen für eine Neugründung einer Kindertagesstätte und vor Erteilung einer befristeten Betriebsbewilligung.

Frage 3: *Stellt die Stadt Aarau genügend Personalressourcen für die Aufsichtstätigkeit und Bewilligungsverfahren der Kindertagesstätten zur Verfügung? Sind diese Mitarbeitende mit weiteren Aufgaben betraut, auch punktuell (Stabilo, sachfremde Überprüfungen), welche eine sorgfältige Überprüfung der Kindertagesstätten erschweren?*

Die FuSTA-Stelleninhaberinnen sind nicht nur für die Aufsicht und Bewilligung der Kindertagesstätten verantwortlich. Sie nehmen ebenso weitere umfangreiche Tätigkeiten im Bereich Angebot und Nachfrage von Kinderbetreuung, Entwicklung von Qualitätsstandards, Aufsicht von Tagesfamilien, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit, Kontraktmanagement, Administration von Elternbeitragsvereinbarungen sowie Subventionierung von Betreuungsplätzen wahr.

Mit der Übernahme des Geschäftsbereichs Aufsicht und Bewilligung für die Gemeinde Gränichen per 2012 und mit mehreren, in den letzten Jahren zu verzeichnenden Neugründungen von Kindertagesstätten auf dem Platz Aarau sind die Anforderungen an die Aufsichts- und Bewilligungsbehörde stark gestiegen. Es ist zu beobachten, dass die neu gegründeten Kindertagesstätten insbesondere im ersten Betriebsjahr einer intensiven Begleitung der Aufsichtspersonen bedürfen.



Zudem ist in der eidgenössischen Pflegekinderverordnung, in welcher die Rahmenbedingungen zur Aufsicht und Bewilligung geregelt sind, festgehalten, dass alle Kindertagesstätten in einem Rhythmus von 2 Jahren zu überprüfen sind. Wegen steigender Arbeitsbelastung der FuSTA-Stelleninhaberinnen konnte eine regelmässige Überprüfung der Kindertagesstätten in den letzten Jahren nicht gewährleistet werden.

Frage 4: *Haben alle Kindertagesstätten in der Stadt Aarau im 2016 eine Betriebsbewilligung erhalten? Wenn nicht: welches sind die Gründe?*

Eine Betriebsbewilligung (befristet oder definitiv) haben alle Kindertagesstätten.

Frage 5: *Wie stellt sich der Stadtrat zur kantonalen Vorlagen zur Neuregelung der familienergänzenden Kinderbetreuung (Volksinitiative und Gegenvorschlag), die am 5. Juni 2016 zur Abstimmung kommt und die möglicherweise die Praxis ändern wird (einheitliche Qualitätsstandards, finanzielle Beteiligung der Gemeinden, etc.)?*

Beide Vorlagen streben das Ziel an, ein grösseres, bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsmöglichkeiten zu schaffen, die Integration zu fördern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Der Stadtrat ist sich der Bedeutung des Angebots von externer Kinderbetreuung für die Aarauer Familien sowie der Vorteile von gut ausgebauten Kinderbetreuungsmöglichkeiten für eine positive wirtschaftliche Stadtentwicklung bewusst. Daher wurde 2003 bereits ohne kantonales Kinderbetreuungsgesetz eine Stabsstelle für die Anliegen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung geschaffen. Damit konnte sicher gestellt werden, dass vorschulische und schulische Betreuungsplätze in allen Aarauer Schulkreisen geschaffen, eigene Qualitätsstandards für die Betreuungsangebote definiert und subventionierte Betreuungsplätze angeboten wurden.

Die beiden Vorlagen unterscheiden sich insbesondere in der Regelungsdichte. Sollte der Gegenvorschlag zur Annahme kommen, dann würden sich für die Stadt Aarau insbesondere zwei Rahmenbedingungen ändern:

1. In finanzieller Hinsicht würde der Kanton neu sich nicht mehr an den Beiträgen der öffentlichen Hand beteiligen. Die Stadt Aarau müsste somit den Umfang der Kostenbeteiligung an die Kinderbetreuung neu definieren.
2. Ebenfalls müsste der Stadtrat neu bestimmen, was ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzenden Betreuungsmöglichkeiten für die Stadt Aarau bedeutet.

Sollte die Volksinitiative zur Annahme kommen, sind die Konsequenzen für die Praxis zurzeit nicht absehbar. Diese stehen in direkter Abhängigkeit zur noch durch den Regierungsrat vorzunehmenden Bestimmung eines bedarfsgerechten Angebots von Betreuungsmöglichkeiten sowie der Qualitätsanforderungen für die Betreuungsangebote. Auch in der Tarifgestaltung wäre die Stadt Aarau nicht frei, da der Kanton die Normkosten für die Betreuungsformen festlegen würde. Im Gegen-



satz zum Gegenvorschlag müsste sich der Kanton weiterhin an den Beiträgen der öffentlichen Hand beteiligen.

Ein kantonales Rahmengesetz zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung hätte auch Konsequenzen für die Stabsstelle FuSTA als solche wie auch auf ihre Arbeitsbereiche. Sie wäre nicht mehr freiwillig.

Die Anfragerstellerin ist von der Antwort befriedigt.